



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik
Logistik
Warengruppe Publikationen

Vertrag für die Lieferung der Jahresabonnemente: NZZ (Print & Digital, Digital Plus), NZZ am Sonn- tag (Print & Digital, Digital Plus), NZZ Geschichte und NZZ Folio

Abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelnd durch:

Bundesamt für Bauten und Logistik

Abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelnd durch:

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fellerstrasse 21
3003 Bern**

Nachstehend bezeichnet mit "Beschaffungsstelle"

für

**Generalsekretariat VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern**

Vertreten durch:

**Bibliothek am Guisanplatz
Fachbereich Printmedien
Papiermühlestrasse 21a
3003 Bern**

Nachstehend bezeichnet mit "Bedarfsstelle", gemeinsam nachstehend je einzeln oder zusammen
„Vergabestelle“

und der Unternehmung

**Neue Zürcher Zeitung AG
Falkenstrasse 11
8021 Zürich
Schweiz**

Nachstehend bezeichnet mit «Auftragnehmerin»

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
A. Gemeinsame einleitende Bestimmungen	3
1 Vertragsgegenstand	3
2 Vertragsbestandteile	3
3 Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden	3
B. Erbringung von Dienstleistungen	4
4 Leistungen der Auftragnehmerin	4
5 Mitwirkungsobliegenheiten der Bedarfsstelle	4
C. Gemeinsame Schlussbestimmungen	4
6 Erfüllungsort	4
7 Termine	5
8 Vergütung	5
9 Anpassungen an die Teuerung	6
10 Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen und -plan	6
11 Sozialversicherungen	6
12 Konventionalstrafen	7
13 Besondere Vereinbarungen	7
13.1 Selbstdeklaration	7
13.2 Integritätsklausel	7
13.3 Offenlegungspflicht	7
13.4 Eskalationsverfahren	7
14 Keine einfache Gesellschaft	8
15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand	8
16 Inkrafttreten / Vertragsdauer / Vertragsänderungen	8
17 Kündigung des Vertragsverhältnisses	8
18 Ausfertigung / Unterzeichnung	9
19 AGB Dienstleistungen	10

Ausgangslage

Die Bibliothek am Guisanplatz (BiG) ist Leitbibliothek der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung sowie der Schweizer Armee. Gemäss BiGV (Art. 3 und 4) ist die Beschaffung und Bereitstellung von Fachinformation für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung einer ihrer zentralen Dienstleistungen und gehört zum Tagesgeschäft. Die BiG bestellt für den eigenen Bestand wie auch für diverse Ämter/Amtsstellen mit Leistungsvereinbarung periodisch erscheinende Publikationen, sog. Periodika bei Herausgebern/Verlagen direkt oder aber auch über Agenturen. Schweizer Tages- und Wochenzei- tungen werden ausschliesslich über die jeweiligen Herausgeber (Medienhäuser) bezogen. Grosse Einsparungen durch Rabatte auf Mehrfachabonnemente und erleichterter Zugang zu Onlinezugängen bei Print&Online-Produkten sind die Vorteile.

A. Gemeinsame einleitende Bestimmungen

1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Erbrin- gung von Dienstleistungen in der Beschaffung der NZZ-Produkte. Hierfür zieht die Vergabestelle die Auftragnehmerin als Herausgeberin bei.

2 Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- a) die vorliegende Vertragsurkunde, inkl. allfälliger Nachträge dazu
- b) die Bestellungen/Abrufe durch die Bedarfsstelle
- c) das Dokument „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsauf- träge“, (Ausgabe September 2016, Stand Januar 2021), im Folgenden: „AGB“; <https://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html>
- d) die Offerte der Auftragnehmerin vom 28.05.2021 und 08.06.2021

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten innerhalb derselben Hierarchiestufe gehen jün- gere Bestimmungen den älteren Bestimmungen vor.

Das Angebot der Auftragnehmerin darf die anderen Vertragsbestandteile nicht modifizieren, sondern dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinrei- chend geregelt sind.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Be- sitze der bereits bestehenden, obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genann- ten Rangfolge anerkennen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind wegbedungen.

3 Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden

Die eingesetzten Mitarbeitenden und zuständigen Kontaktpersonen (single point of contact, SPOC) bei der Auftragnehmerin:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
[REDACTED]	Leiter B2B Marketing
[REDACTED]	Senior Project Manager B2B

Kontaktpersonen seitens Auftragnehmerin

Auf Seiten der Auftragnehmerin liegt die Gesamtverantwortung bei:

Kontaktperson (und deren Stellvertretung) bei der Bedarfsstelle

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
	Fachbereichsleiter Printmedien
	Fachspezialistinnen Printmedien

Kontaktpersonen seitens Bedarfsstelle

B. Erbringung von Dienstleistungen

4 Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin erbringt in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden Dienstleistungen:

Grundauftrag

Sofortige Lieferungen der Jahresabonnemente für die NZZ (Print & Digital, Digital Plus), NZZ am Sonntag (Print & Digital, Digital Plus), NZZ-Geschichte und NZZ Folio nach Erscheinen. Stand 9.9.2021: 60 Exemplare NZZ (Print & Digital), 6 Exemplare NZZ (Digital Plus), 10 Exemplare NZZ am Sonntag (Print & Digital), 5 Exemplare NZZ am Sonntag (Digital Plus), 1 Exemplar NZZ Geschichte, 1 Exemplar NZZ Folio.

Optionale Leistungen

Zusätzliche Lieferungen der im Grundauftrag genannten Titel, falls der Bedarf in der Bundesverwaltung steigt, oder in Zukunft neue Titel (Produkte) durch die Auftragnehmerin als Herausgeberin auf den Markt gebracht werden bzw. weitere NZZ-Titel.

Die optionalen Leistungen ruft die Bedarfsstelle nach Bedarf aufgrund eigener freier Entscheidung nach Inhalt und Umfang ab. Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch darauf, dass die optionalen Leistungen teilweise oder gesamthaft abgerufen werden. Aus dem allfälligen Verzicht auf den Bezug optionaler Leistungen schuldet die Vergabestelle der Auftragnehmerin keinerlei Entschädigungsleistungen oder Leistungen irgendwelcher Art.

5 Mitwirkungsobliegenheiten der Bedarfsstelle

Die Bedarfsstelle hat die folgenden, abschliessenden Mitwirkungsobliegenheiten:

Die Bedarfsstelle gibt der Auftragnehmerin rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt.

Bestellungen mit Titel und Erscheinungsweise (Print & Digital, Digital Plus), Anzahl Ex. Lieferadresse, Rechnungsadresse, Sammelkundennummer (bisher [REDACTED] diese Nummer kann ändern) und Rabattangabe, sofern der Artikel rabattberechtigt ist.

Sind weitere Mitwirkungsobliegenheiten seitens der Bedarfsstelle notwendig, werden sie zu ihrer Gültigkeit abschliessend im gegenseitigen Einverständnis in einem Nachtrag zu dieser Vertragsurkunde vereinbart.

C. Gemeinsame Schlussbestimmungen

6 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle administrativen Belange ist die nachstehend genannte Adresse der Bedarfsstelle:

Bibliothek am Guisanplatz (BiG)
Papiermühlestrasse 21a
3003 Bern

Als weitere Erfüllungsorte gelten sämtliche Zustelladressen der Bundesverwaltung innerhalb der Schweiz für den Versand der Abonnemente.

7 Termine

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich und ohne weiteres verzugsbegründend:

NZZ (Print & Digital, Digital Plus): täglich von Montag bis und mit Samstag

NZZ am Sonntag (Print & Digital, Digital Plus): 1x wöchentlich (am Sonntag)

NZZ-Geschichte: 6x jährlich (Februar, April, Mai, Juli, September, Dezember)

NZZ Folio: 6x jährlich (Januar, März, Mai, Juli, September, November)

8 Vergütung

Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen gemäss Offerte (Bruttopreise abzüglich vereinbarter Rabatt) mit max. Begrenzung der Vergütung (Kostendach):

Vergütung für die Leistungen im Grundauftrag:

- Jahresabonnement NZZ Print & Digital à [REDACTED]
(Netto, jeweils [REDACTED] Rabatt zum Einzelabo-Preis von CHF 814.00)
- Jahresabonnement NZZaS Print & Digital à [REDACTED]
(Netto, jeweils [REDACTED] Rabatt zum Einzelabo-Preis von CHF 297.00)
- Jahresabonnement NZZ Digital Plus à [REDACTED] (Netto, jeweils [REDACTED] Rabatt zum Einzelabo-Preis von CHF 579.00) >>> Verwaltung bei der Bedarfsstelle (BiG) zentral via einem Admin-Konto*
- Jahresabonnement NZZaS Digital Plus à [REDACTED] (Netto, jeweils [REDACTED] Rabatt zum Einzelabo-Preis von CHF 239.00) >>> Verwaltung bei der Bedarfsstelle (BiG) zentral via einem Admin-Konto*
- Nutzung der Multilizenz-Abos, zusätzlich [REDACTED] Rabatte

*Die einzelnen Nutzer in einem Geschäftskunden-Abo werden von einem Administrator-Account verwaltet. Der Admin gilt als Ansprechperson für die Nutzer und hat selbst **keinen Zugang zu dem Abonnement**. Die Bedarfsstelle kann sich selbst als Admin jedoch mit einer anderen E-Mail-Adresse zu einer Lizenz aus dem Kontingent einladen.

Maximales Kostendach für den Grundauftrag:

CHF 282'926.85 exkl. MwSt. (CHF 290'000 inkl. 2,5% MwSt.)

Vergütung für optionale Leistungen:

CHF 50'000.— exkl. MwSt. (CHF 51'250 inkl. MwSt.)

Gesamtkostendach [Grundauftrag und Option]:

CHF 332'926.85 exkl. MwSt. (CHF 341'250 inkl. MwSt.)

Für die MWST hat die Auftragnehmerin den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebliche Satz anzuwenden und auszuweisen.

Die Auftragnehmerin erstellt für Abonnemente eine detaillierte Jahresrechnung. Zahlungen werden unter der Voraussetzung der Genehmigung der Rechnung durch die Bedarfsstelle geleistet. Die Genehmigung der Bedarfsstelle hat dabei innert 60 Tagen seit Erhalt der Rechnung zu erfolgen, sofern die Bedarfsstelle keine Vorbehalte gegen die Rechnung anbringt. Allfällige Vorbehalte sind der Auftragnehmerin ebenfalls innert 60 Arbeitstagen seit Erhalt des Rapports schriftlich mitzuteilen.

9 Anpassungen an die Teuerung

Die Vertragsparteien können die Anpassung der festgesetzten Preise an die Teuerung beantragen, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 5% verändert hat oder die Material- und/oder Lohnkosten nachweisbar um mindestens 5% steigen oder fallen.

Teuerungsanträge werden höchstens im Verhältnis zum Lohnkostenanteil ausgeglichen. Der Lohnkostenanteil beträgt [REDACTED]. Basis ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2015, 97.3 Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte).

Die Vertragsparteien beantragen eine allfällige Anpassung der Preise an die Teuerung schriftlich. Dies kann grundsätzlich höchstens einmal jährlich geschehen, erstmals per 01.01.2023 und muss 1 Monate im Voraus beantragt werden.

Sämtliche Preisänderungen, auch Anpassungen an die Teuerung, bedürfen zu ihrem Zustandekommen der schriftlichen Vereinbarung.

10 Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen und -plan

Die Auftragnehmerin fakturiert der Vergabestelle ihre Leistungen mittels elektronischer Rechnung im PDF-Format (E-Rechnung).

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar:

<http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

Die Auftragnehmerin stellt einmal im Jahr für das darauffolgende Jahr (Ende November) eine Rechnung für sämtliche laufenden Abonnemente. Sie legt der Rechnung eine Auflistung der Abonnemente im PDF-Format bei. Die Rechnung wird jeweils an folgende E-Mail Adresse zeitschriften@qs-vbs.admin.ch versendet. Die Vergabestelle leistet die Zahlung, nach Überprüfung und Verarbeitung der Rechnungsposten im Bibliothekssystem. Die Rechnung muss folgende Angaben aufweisen:

- Auflistung der Abonnemente nach Auftragsnummer und Empfänger (Lieferadresse)
- Titel und Erscheinungsweise (Print & Digital, Digital Plus)
- Laufzeit der Abonnemente (1.1.-31.12.20xx)
- Anzahl der Abonnemente
- Rabatt
- Preis
- Sammelkundennr. (bisher [REDACTED] die Nummer kann geändert werden)
- Rekapitulation: Total aller Abonnemente, Total aller Gutschriften, Total aller Unterbrechungen, Total aller Reisenachsendungen und weitere

Die Auftragnehmerin stellt nach Genehmigung sämtlicher Rapporte/des Schlussrapports/des Schlussberichts Rechnung.

Die Angaben (z.B. Bestellnummer), welche die E-Rechnung enthalten wird, folgend später.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Bibliothek am Guisanplatz
Fachbereich Printmedien
Papiermühlestrasse 21a
3003 Bern

11 Sozialversicherungen

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Die Auftragnehmerin ist somit selbst besorgt, die Beiträge für sich und ihre Mitarbeitenden mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Vergabestelle schuldet der Auftragnehmerin und deren Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

Sollte die AHV-Ausgleichskasse diesen Vertrag entgegen den Erwartungen in einem späteren Zeitpunkt als unselbstständige Erwerbstätigkeit qualifizieren und Sozialversicherungsbeiträge bei der Vergabestelle einfordern, verpflichtet sich die Auftragnehmerin diese der Vergabestelle nachträglich gegen Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu ersetzen.

12 Konventionalstrafen

Verletzt die Auftragnehmerin Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann (Ziff. 6 AGB), Termine (Ziff. 8 AGB) oder Geheimhaltungspflichten (Ziff. 12 AGB), schuldet sie eine Konventionalstrafe gemäss der entsprechenden Ziff. der AGB.

13 Besondere Vereinbarungen

keine

13.1 Selbstdeklaration

Die Auftragnehmerin bestätigt mittels Selbstdeklarationsformular der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) die Einhaltung der anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit (Art. 12 BöB, SR 172.056.1; Art. 4 VöB, SR 172.056.11).

13.2 Integritätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Auftragnehmerin der Vergabestelle eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt [] der Vertragssumme, mindestens aber [] – je Verstoss.

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch die Vergabestelle führt.

13.3 Offenlegungspflicht

Die Auftragnehmerin hat zur Kenntnis genommen, dass die Vergabestelle auf Gesuch hin Dritten Zugang zu diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen oder Anhängen zu gewähren hat, wenn die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) erfüllt sind. Die Vergabestelle konsultiert in der Regel die Auftragnehmerin, wenn es die Gewährung des Zugangs in Betracht zieht und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innert zehn Tagen. Die Vergabestelle informiert die Auftragnehmerin über ihren Entscheid zum Zugangsgesuch (Artikel 11 BGÖ). Wenn die Vergabestelle gegen den Willen der Auftragnehmerin Dritten den Zugang zum Vertrag ganz oder teilweise zu gewähren hat, kann die Auftragnehmerin innert 20 Tagen nach Empfang des Entscheids der Vergabestelle dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich einen Schlichtungsantrag stellen (Artikel 13 BGÖ).

13.4 Eskalationsverfahren

Im Falle von Uneinigkeiten erfolgt die Bereinigung gemäss dem nachstehenden Eskalationsverfahren. Eskalationsstufen auf Seiten der Vergabestelle:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	Fachbereichsleiter Printmedien
2	Bereichsleiterin Medienbearbeitung
3	Chef Bibliothek am Guisanplatz
4	Chef Dienste GS-VBS
5	Stv. Generalsekretär VBS, Chef Ressourcen VBS

Eskalationsstufen seitens Vergabestelle

Eskalationsstufen auf Seiten der Auftragnehmerin:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	Leiter B2B Marketing, [REDACTED]
2	Leiter Marketing und Vertrieb, [REDACTED]

Eskalationsstufen seitens Auftragnehmerin

Das Eskalationsverfahren hat keinen Einfluss auf die geltende Unterschriftenregelung. Sobald eine Einigung erzielt werden konnte, ist für allfällige Vertragsanpassungen oder rechtsverbindliche Vertragsauslegungen innert nützlicher Frist die Zustimmung der jeweils zeichnungsberechtigten Personen einzuholen.

Sollte binnen 30 Tage innerhalb einer Stufe keine Einigung erzielt werden können, so ist jede Partei berechtigt, die Meinungsdivergenz der nächsthöheren Ebene - bzw. nach dem Erreichen der höchsten Ebene, dem zuständigen Gericht - schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind mindestens zu nennen: Inhalt der Meinungsdivergenz, Ursache aus Sicht der betreffenden Partei, Auswirkungen auf das Preis- und Leistungsverhältnis, Lösungsvorschlag bzw. -ansätze.

Die Parteien wenden dieses Instrument nach Treu und Glauben mit dem gemeinsamen Ziel der einvernehmlichen Bereinigung von Meinungsdivergenzen an. Jede Partei trägt dabei ihren eigenen Aufwand.

Das Eskalationsverfahren muss nicht durchlaufen werden, sofern es offensichtlich sinnlos bzw. zwecklos ist (namentlich Konkursfall der Auftragnehmerin, Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien tief erschüttert etc.).

14 Keine einfache Gesellschaft

Die Parteien bilden in keinem Fall eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (SR 220).

15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

16 Inkrafttreten / Vertragsdauer / Vertragsänderungen

Der vorliegende Vertrag tritt per 01.01.2022 in Kraft.

Er dauert bis: 31.12.2026

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

17 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragsparteien können das vorliegende Vertragsverhältnis jederzeit mittels schriftlicher Kündigung kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt 90 Tage. Bei schwerwiegender Vertragsverletzung einer Partei kann die andere Vertragspartei das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Auf Verlangen der Vergabestelle stellt die Auftragnehmerin ihre Leistungen umgehend ein.

Kündigung der Abonnemente

Die Abonnemente bei der NZZ werden auf Ende Laufzeit gekündigt (Dezember). Die BiG erhält im Herbst automatisch eine Abonnementsliste von der NZZ zugeschickt und muss festlegen, welche Abonnemente für das kommende Kalenderjahr gewünscht sind.

18 Ausfertigung / Unterzeichnung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Für die Beschaffungsstelle

Bundesamt für Bauten und Logistik

Bern, den 10.11.2021

[Redacted] Vizedirektor

Unterschrift:

[Redacted Signature]

[Redacted] / Warengruppenleiter WGPub

Unterschrift:

[Redacted Signature]

Für die Bedarfsstelle

GS-VBS

Bern, den 30.11.2021

[Redacted] Generalsekretär VBS

Unterschrift:

[Redacted Signature]

[Redacted] , Chef BiG

Unterschrift:

[Redacted Signature]

Für die Auftragnehmerin

Neue Zürcher Zeitung AG

Zürich, den 18.11.2021

[Redacted] Leiter B2B Marketing

[Redacted Signature]

[Redacted] Senior Projekt Manager B2B

[Redacted Signature]



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung (ausgenommen Baudienstleistungen).
- 1.2 Wer der Auftraggeberin ein Angebot einreicht (Auftragnehmerin), akzeptiert damit vorliegende AGB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Auftraggeberin erstellt.
- 2.2 Die Auftragnehmerin weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3 Das Angebot einschliesslich allfällige Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts Anderes vermerkt ist.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von sechs Monaten ab Offerteingang.

3. Ausführung

- 3.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich als Spezialistin zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Sie garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2 Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 3.3 Der Auftraggeberin steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 3.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist die Auftragnehmerin zur Vertretung der Auftraggeberin nicht ermächtigt; sie darf die Auftraggeberin gegenüber Dritten nicht verpflichten.

4. Einsatz von Mitarbeitenden

- 4.1 Die Auftragnehmerin setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie ersetzt auf Verlangen der Auftraggeberin innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 4.2 Die Auftragnehmerin tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin aus.

5. Beizug Dritter

- 5.1 Die Auftragnehmerin darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin beiziehen. Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

- 5.2 Die Auftragnehmerin überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 4 (Einsatz von Mitarbeitenden), 6 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohn- gleichheit von Frau und Mann), 12 (Geheimhaltung) und 13 (Datenschutz und Datensicherheit).
6. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umwelt- recht
- 6.1 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Auftragnehmerin die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit (BGSA)¹ sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbe- dingungen gelten die Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tat- sächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 6.2 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Leistungen hält die Auftragnehmerin die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)² ein.
- 6.3 Entsendet die Auftragnehmerin Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes³ vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 6.4 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Auftragnehmerin die am Ort der Leistung massgeblichen Bestimmungen des schwei- zerischen Umweltrechts ein; namentlich das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)⁴, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)⁵, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)⁶, das Waldgesetz (WaG)⁷ und das Chemikali- engesetz (ChemG)⁸ sowie die darauf basierenden Verordnungen.
- 6.5 Für Leistungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland erbracht werden, hält die Auftragnehmerin die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, min- destens aber die für ihre Leistung relevanten Umweltabkommen gemäss Anhang 2 VöB⁹.
- 6.6 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Anforderungen gemäss den Ziffern 6.1 bis 6.5 hiervor vertraglich auf ihre Subunternehmerinnen zu überbinden.
- 6.7 Verletzt die Auftragnehmerin oder eine ihrer Subunternehmerinnen Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 6, so schuldet die Auftragnehmerin eine Konventionalstrafe, so- fern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungs- fall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Auftragnehmerin nicht von der Einhal- tung dieser Pflichten.

¹ SR 822.41

² ILO-Übereinkommen: Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9), Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7), Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9), Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0), Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5), Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1), Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.6), Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnah- men zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.723.2).

³ SR 823.20

⁴ SR 814.01

⁵ SR 814.20

⁶ SR 451

⁷ SR 921.0

⁸ SR 813.1

⁹ SR 172.055.11

7. Vergütung

- 7.1 Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen:
a. nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder
b. zu Festpreisen.
- 7.2 Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, für die Dokumentation und Material sowie alle Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall, öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).
- 7.3 Die Auftragnehmerin stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.
- 7.4 Für Beschaffungen der zentralen Bundesverwaltung¹⁰ ist die Auftragnehmerin verpflichtet, der Auftraggeberin eine elektronische Rechnung¹¹ zuzustellen, sofern der Vertragswert den Betrag von 5'000.- Franken (exkl. MWST) übersteigt. Die Auftraggeberin bezeichnet die Zustellungsmöglichkeiten.

8. Verzug

- 8.1 Hält die Auftragnehmerin fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.
- 8.2 Kommt die Auftragnehmerin in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10% der gesamten Vergütung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 8.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Auftragnehmerin nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

9. Haftung

- 9.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.
- 9.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

10. Sozialversicherungen

Setzt die Auftragnehmerin Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein, so nimmt sie die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Selbständigerwerbende müssen zudem mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass sie einer Ausgleichskasse angeschlossen sind.

11. Schutzrechte

- 11.1 Die Auftragnehmerin überträgt der Auftraggeberin alle Schutzrechte (immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.
- 11.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie erteilt der Auftraggeberin ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen

und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.

- 11.3 Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der Auftraggeberin daraus entstehen.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 12.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Auftraggeberin, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Adresse der Auftragnehmerin, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und des Vertragsbeginns sowie der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ¹², BöB¹³, VöB¹⁴).
- 12.3 Ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Auftraggeberin auch nicht als Referenz angeben.
- 12.4 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 12, so schulden sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

13. Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

14. Widerruf und Kündigung

Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

15. Abtretung und Verpfändung

Die Auftragnehmerin darf Forderungen gegenüber der Auftraggeberin ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

16. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 16.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.
- 16.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so

¹² SR 152.3

¹³ SR 172.056.1

¹⁴ SR 172.056.11

wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

17.2

17.3 Handelt es sich bei der Auftraggeberin um eine Einheit der zentralen Bundesverwaltung oder eine Einheit der dezentralen Bundesverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit, ist ausschliesslicher Gerichtsstand Bern, in den übrigen Fällen der Sitz der Auftraggeberin.

Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)

Ausgabe: September 2016

Stand: Januar 2021